



BEZIRKS
Schwingklub
WALDENBURG

Bezirks-Schwingklub Waldenburg

Reglement

AUSGABE 2026

Reglement

Verein Bezirks-Schwingklub Waldenburg

Art. 1 Mitgliederbeiträge pro Jahr

Art. 1.1. Aktive

Aktivmitglied (ab dem 16. Altersjahr) CHF 20.00

Art. 1.2. Prinzen- und Jungschwinger/innen

Kinder/Jugendliche bis zum vollendeten 15. Altersjahr beitragsbefreit

Art. 1.3. Passiv

Passivmitglieder CHF 20.00

Art. 2 Spesen

Art. 2.1. Spesen Allgemein

Teilnahme an Kursen Voller Betrag

Art. 2.2. Entschädigungen Leiter pro Jahr

Leiter/in Aktivschwinger/innen CHF 500.00
Leiter/in Prinzen-/Jungschwinger/innen CHF 500.00

Art. 2.3. Fitnessabonnement

Beitrag ans Fitnessabonnement ab 16. Altersjahr
½ vom Rechnungsbetrag, max. CHF 500.00

Art. 2.4. Königscamp

Beitrag ans Königscamp bei erfolgter Teilnahme
½ vom Rechnungsbetrag

Art. 3 Regelung Geschenke

Art. 3.1. Geschenke Ehrungen Generalversammlung

Dank Kampfrichter und Funktionäre
Im Ermessen des Vorstandes max. CHF 50.00

Verabschiedungen Funktionäre und Vorstandsmitglieder
Bis 5 Jahre Amtszeit CHF 100.00
5 – 10 Jahre Amtszeit CHF 250.00
10 und mehr Jahre Amtszeit CHF 500.00
Ernennung zum Ehrenmitglied CHF 500.00 – 3000.00

Art. 3.2. Spenden an Organisatoren von Schwingfesten

Regionale Schwingfeste und Schwingfeste der Klubfreundschaftsvereinen	CHF 100.00
BL Kantonales Schwingfest Jungschwinger	CHF 200.00
BL Kantonales Schwingfest Aktivschwinger	CHF 200.00

Art. 3.3. Hochzeiten

Für Hochzeiten von Aktivschwinger (nur wenn der Verein eingeladen ist)	CHF 250.00
--	------------

Art. 3.4. Runde Geburtstage Ehrenmitglieder, Todesfälle

Runde Geburtstage Ehrenmitglieder	CHF 80.00
Todesfall Ehrenmitglieder oder Aktiv-, Jung- und Prinzenschwinger/innen Todesanzeige und Kranz oder Spende	CHF 800.00 – 1000.00

Art. 4 Ausgabenkompetenz

Art. 4.1. Ausgabenkompetenz

Dem Vorstand, den Leitern und Funktionären stehen, die im Rahmen der Budgetierung genehmigten Ausgaben zur Verfügung.
Für zusätzliche Ausgaben, die im Budget nicht vorgesehen sind, stehen dem Vorstand Fr. 3000.00 pro Jahr zur Verfügung.

Art. 5 Schwingbetrieb

Art. 5.1. Schwingbetrieb

Aktivschwinger/innen	(ab 16 Jahren)
Jungschwinger/innen	(8 – 15 Jahre)
Prinzenschwinger/innen	(5 – 7 Jahre)

Art. 5.2. Regelung Versicherung und Schwingfeste

Jeder Aktiv-, Jung- und Prinzenschwinger/in bezahlt seine Versicherung bei der Hilfskasse des Eidgenössischen Schwingerverbandes und das Startgeld am Schwingfest selbst. Die Anmeldung an ein Schwingfest ist verbindlich. Bei einem Nichtstart wird den Betroffenen der Betrag des Startgeldes und einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt. (Ausnahmen werden durch den Vorstand bestimmt)
Das Startgeld am eigenen Frühjahrsschwinget und am Basellandschaftlich Kantonalen Schwingfest der Aktiven und der Jungen wird vom Verein bezahlt.

Art. 5.3. Regelung Karfreitagsapéro und Skiweekend

Karfreitagsapéro:

Am Karfreitagsapéro wird allen anwesenden Personen ein Getränk vom Verein bezahlt. Die restliche Konsumation übernimmt Jeder/Jede selber.

Skiweekend:

Ein durchgeführtes Skiweekend wird vom Verein mit Fr. 200.00 unterstützt.

Art. 6. Fotos

Art. 6.1. Veröffentlichung Fotos

In Trainings und an Anlässen können Fotos von Mitgliedern gemacht werden, welche auf der Homepage und auf den Social-Media-Kanälen veröffentlicht werden.

Art. 7. Inkraftsetzung

Dieses Reglement ist an der Generalversammlung vom 14.11.2026 erstmalig genehmigt worden und tritt somit ab diesem Datum in Kraft.